

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingefessenen der Ämter Emden, Grefsl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Ayricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem Kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungshebern und drängen sie aus den Ämtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrationscollegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landesmittel von der Kaiserlichen Commission unterjaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klustern Pachtcommissarien, §. 5. und bemächtigt sich durch die ständlich-embische Miliz in Leer §. 6. und im Emden und Grefmer Amt der Pachtcomptoren. Dagegen fodert der Fürst die Eingefessenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitivdecret die alten Stände für öffentliche Rebellen im ganzen römisch-deutschen Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätiget das Ayricher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wieder einzureichen. §. 8. Die Kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschaft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das Kaiserliche Definitivdecret veranstalten. §. 10. Die Ritterschaft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstellen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

## §. 1.

Die Kaiserlichen Decrete sollten nun durchaus<sup>1725</sup> zur Execution gebracht werden. Wie unter Genehmigung der subdelegirten Commission das Ayricher Collegium mit Beitreibung der Schatzungen den Anfang machte, versammelten sich die Eingefessenen der Ämter Emden, Grefsl und Leer. Sie verbanden sich keinen Pfennig an das von dem Kaiser noch nicht bestätigte Ayricher Collegium zu bezahlen, und der von der Ritterschaft und der Stadt Emden abgegebenen Erklärung vom 11 Oct. beizutreten. Diesen ihren Schluß eröffneten sie am 30 Novemb. der Kaiserlichen Commission in einer Vorstellung, die von mehr als 400 Personen

## 264 Ein und dreißigstes Buch.

1725 unterschrieben war. Am Schluß dieses Berichtes heißt es: „Dieses alles und was weiter von einer „hochlöblichen Ritterschaft und der Stadt Emden „vorgestellet worden, solches müssen wir auch unsers „Orts wiederholen, und demjenigen allerdings bei- „pflichten, und insonderheit Ew. Wohlgeb. zu hoch- „geneigter Erwägung ergebenst vortragen, daß wir „zum unwiederbringlichen Nachtheil der ständischen „Gerechtfame das Auricher Collegium nicht erken- „nen können, sondern wir uns auf die wegen Ver- „änderung des Collegii an Ihro Kaiserl. Majestät „allerunterthänigst interponirte Appellation berufen „müssen, und hoffen auch, es werde uns nicht zu- „gemuthet werden, dorthin einige Schatzungen zu „bezahlen, und daß desfalls in uns pendente appel- „latione mit Execution zur Vermeidung landver- „erblicher Irrungen nicht werde gedeungen wer- „den (k).“

### §. 2.

Noch war dieser Bericht der drei Aemter nicht bei der Commission eingegangen, wie schon die Thätlichkeiten auf dem Lande losbrachen. Im Bretmer Amt wurde mit Beitreibung der Schatzungen der Anfang gemacht. Die Eingefessenen versammelten sich durch Glockenschlag, nahmen den Executoren die Pfänder ab, und jagten sie aus dem Amte heraus. Im Leerer Amt wurde der Schatzungsheber durch ein Kaiserliches Commando unterstützt. In dem Flecken Behner wurde dem Officier der Degen abgenommen und das Commando zurückgedrängt. Im Emder Amt bestürmten sogar die Jemgumer das

(k) Abdruck eines an die hohe subdelegirte Commission den 30 Novemb. abgefertigten der Ritterschaft und Emden beipflichtenden Schreibens.

das Quartier der Kaiserlichen Miliz, und zwangen<sup>1725</sup> sie, den Flecken Jemgum zu räumen (l). So kam aus diesen drei Aemtern wenig von den Schatzungen ein. Um zu verhüten, daß nicht noch mehrere Aemter mit den vorgedachten drei Aemtern sich verbinden mögten, ließ der Fürst das Circuliren des abgedruckten Berichts dieser drei Aemter durch ein besonderes Edict vom 24 Decemb. untersagen. Dieses endiget sich so: „Wir befehlen hierauf bei ernstlicher arbiträren Strafe allen unseren Unterthanen, daß sie an solchem aufrührischen, ärgerlichen, verläumderischen Auffas, mit dessen Urheberern es nunmehr dahin gekommen ist, daß es von ihnen heißt: Wir haben die Lügen zu unserer Zucht und Heuchelen zu unserm Schirm gemacht, keinen Theil nehmen; diejenigen aber, so selbigen ihnen zur Unterschrift etwa präsentiren, als Rebellen und Aufwiegler festzuhalten und unsern Beamten zu bringen (m).“ Eine ähnliche Verordnung ließ die Kaiserliche Commission am 28 Decemb. ergehen. Am Schluß derselben hielt sie sich die gerechte Abndung wider die, welche sich an der Kaiserlichen Salvogarde vergriffen hatten, vor. Auch gab sie allen Schatzungsrestantiarien auf, binnen acht Tagen die verwürkten zwanzig Goldgülden Brüche, bei welcher Strafe vorhin den Eingefessenen die Entrichtung der Schatzungen anbefohlen war, der Commission einzusenden (n). Daß dieser Verordnung nicht geachtet worden, bedarf wohl keiner Erwähnung. Wider das so eben erwähnte

R 5

wähnte

(l) Species Facti p. 19.

(m) Fürstliches Patent vom 24 Decemb. wider eine von den Renitenten divulgirte Chartefe.

(n) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente.

1725 währte fürstliche Edict vom 24 Dec. machten die drei Aemter Emden, Grefsyl und Leer Anmerkungen, und für sich eine Apologie. Hierin heißt es unter andern: „Weilen es nun Landkundig ist, daß „das fürstliche Ministerium fast in allen Stücken, „die von demselben selbst theuer beschwornen Accor- „de unter allerhand plausiblen Ausfindungen und „glatten Wortführungen, über einen Haufen zu „werfen trachtet; so vermeinen die von dem dritten „Stande nicht gesündiget zu haben, wenn sie darin „die Quelle alles Uebels und der leidigen vorschwe- „benden Streitigkeiten gesehet. Daß aber Ihre „Durchlaucht sich solches angezogen, gehet denen „von dem dritten Stand an die Seele, da sie von „Deroselben versichert seyn, daß Ihnen nimmer- „mehr gefallen werde, wider Treu und Glauben „und die so bindig ausgestellten Huldigungsrever- „salen zu handeln. Dero Ministerium trachtet aber „unter dem Schein der Gerechtigkeit und unter Dero „hohen Namen die deutlichsten Terte der Accorden „zu entkräften, und eine andere Regierungsform, „als in denen Accorden verfasst ist, einzuführen (o).“ So wie hier, so wurde immerhin, während dieser unglücklichen Landesirungen, der Fürst mit aller Schonung behandelt, dagegen aber das fürstliche Ministerium und vorzüglich dessen Chef, der Canzler Brenneisen, angegriffen.

S. 3.

Die halbjährige Pacht der Accise lief nunmehr ab. Das Züricher Collegium bestimmte den  
28 Ja.

(o) Höchstgemäsigte Anmerkungen über das von Sr. Fürstl. Durchl. den 24 Decemb. 1725 aus- gelassene Patent.

28 Januar zu einer neuen Verpachtung. Damit<sup>1726</sup> nun das Emden Collegium diese Handlung nicht wendig machen sollte, erließ die Kaiserliche Commission verschiedene geschärfte Verordnungen. Darin wurde den Eingeseffenen untersaget, ~~keine~~ Schakungen und Pachtgelder bei 50 Goldgulden Strafe nach Emden zu liefern. Auch wurde das Emden Collegium bei schwerer Strafe gewarnet, ~~keine~~ Pachtverheurungen in Emden vorzunehmen, und bei tausend Goldgulden Strafe sich des Gebrauchs der Emden Garnison zu enthalten (p). Dagegen ließ das Emden Collegium unter dem 21 Jan. ein Patent ergehen, dessen Inhalt aus dem Schluß hervorgehet: „Ob wir gleich solchergestalt das Aurricher Collegium nicht erkennen können; so haben wir dennoch kein Bedenken getragen, uns dergleichen vor diesesmal zu entäußern, damit man keine Gelegenheit nehmen möge, uns Sr. Kais. Maj. zu Unterdrückung unserer Constituenten selbst anzuschwärzen. Weilen aber gleichwohl landkundig, daß die Eingeseffenen fast allenthalben declariren, daß sie an die zu Aurrich bestellten Pächter die Accise nicht zahlen wollen, darunter indessen dem Lande ein nicht geringer Schade würde zugefüget werden, welchen wir aber nach äußerstem Vermögen abzuwenden gerne geneigt seyn; als haben wir resolviren müssen, denen Landeseingeseffenen hiemit kund zu thun, daß wir nicht ermangeln werden, auf deren Begehren in allen und jeden Klusten gewisse Pachtcommissarien zu bestellen, an welche sie die Accise bezahlen, und dieselbe weiter zur Abführung der Landeslasten unmittelbar an die staatlichen Empfänger und andere Creditoren

(p) Sammlung Kais. und Commiss. Patente.

1726 „ren verwandt werden können (q).“ Der Sinn ist, das Züricher Collegium mag die Accise verpachten, wir aber wollen sie heben. Dieses Placat zu entkräften, ließ die Kaiserliche Commission am 28 Jan. eine Verordnung publiciren. Sie endiget sich so: „Solchemnach wird das Placat, subdelegirter Commissionswegen, kraft dieses cassiret und aufgehoben, denen Eingefessenen aber, daferne ihnen dergleichen Pachtcommissarien aufgedrungen werden, zugleich aufgegeben, sich an solche nicht zu kehren, sondern vielmehr derselben sich bemächtigen, und sie entweder zur Kaiserl. Commission anhero, oder doch an die nächsten fürstlichen Beamten in Arrest zu liefern, bei Vermeidung willkührlicher Strafe. — Und weilten obbemeldete alte Administratoren an die bisshertige commissarische Verordnungen sich so wenig gefehret, daß sie auch in ihrem Frevel und Troß immer fortfahren, so wird ihnen sammt und sonders mit Vorbehalt aller in vielerlei Weise verwürkten, nunmehr bei vierhundert Goldgulden Strafe die fernere Anmaßung aller Administration, und was dem anhängig, hiemit aufs neue untersaget (r).“

## §. 4.

Solche Verordnungen schreckten die Administratoren des alten Collegii nicht ab. Das Züricher Collegium nannten sie ein untergeschobenes durchaus ungültiges Collegium. Dieses hatte nach Absterben des Baron von Kniphausen keinen Administrator aus der Ritterschaft mehr. Auch mit der städtischen Administration sah es bei diesem Collegio ungünstig aus. Die Bürgerschaft der Stadt Norden

(q) Aus dem gedruckten Placat.

(r) Sammlung Kais. und Commissar. Patente.

den hatte nämlich am 29 Jan. auf dem Rathhause<sup>1726</sup> sich erklärt, daß sie den Bürgermeister Wencfobach nicht länger für ihren Administrator erkennen wollten, und diese Resolution hatten sie der Kaiserlichen Commission eingesandt (s). Von den alternirenden Städten Norden und Aarich war damals Norden an der Tour. Hieraus folgerte das Emden Collegium, daß, so lange Norden keinen Administrator wieder eingewählt hätte, das Aaricher Botum verfassungsmäßig wegfallen müßte. Da nun Emden keinen Administrator in Aarich hatte, so schlossen sie weiter, daß die ganze Administration des Städtenstandes dem Aaricher Collegio abginge. Sie gaben daher der Kaiserl. Commission zu bedenken, ob sie oder ihre Constituenten ein solches Collegium anerkennen könnten, worin nur zwei ohnehin auf eine illegitime Weise erwählte Administratoren des dritten Standes saßen? da doch ihr Collegium in Emden mit Administratoren aus allen dreien Ständen besetzt wäre. Für die Ritterschaft saß nämlich, von dem Appelle, aus dem Städtenstande für Emden, Adolph Christoph Stoschius — dieser war statt des ohnlangst verstorbenen Administrators Paine erwählt, und aus dem dritten Stande von Rheden und ter Braak (t). Die Administratoren des Emden Collegii setzten hierauf ihr Vorhaben durch, und ordneten, wo nicht überall, doch in etlichen Klustern Pachtcommissarien an.

§. 5.

(s) Vier Tage nachher hatte aber die Bürgerschaft diese Erklärung wieder revociret. Abdruck eines der Kaiserl. Commission von dem Aaricher Collegio am 28 Febr. eingereichten Memorials p. 26.

(t) Der Administ. gedrucktes Memorial an die Commission, die Veränderung des Collegii betreffend und Landsch. Acten.



## 270 Ein und dreißigstes Buch.

1726

S. 5.

Am 2 Februar machte der von dem Aaricher Collegio angestellte Pächter der leerer Klust, Martin Warners, unter Assistenz der Kaiserlichen Salvogarde, mit der Pegelung oder Visitation der accisbaren Waaren in Leer den Anfang. Gleich versammelten sich verschiedene Eingeseffene aus Leer. Zu ihnen gesellten sich eine große Schaar Bauern, die aus Ober-Keiderland herkamen. Diese wurden von dem ordinar Deputirten Rudolph von Rheden (u), Severy Schröder und Jacob Bellinga angeführet. Sie vertrieben die Kaiserliche Salvogarde, und setzten den von dem alten Collegio angeordneten Pachtcommissarium, Gerd von Tecklenburg, in den Besiz des Pachtcomtoirs. Dieser Triumph wurde am 6 Febr. unterbrochen. Unter Anführung des Stickhausener Drostens Lamy du Pont und eines Predigers Zimmermann rückten ohngefähr 500 lengener und Stickhausener Bauern mit Trommeln und fliegenden Fahnen in Leer ein. Sie bemächtigten sich wieder des Pachtcomtoirs, plünderten das Haus aus, und quartirten sich denn auf der Waage ein. Von der Waage aus streiften sie wieder durch den Flecken, plünderten einige Häuser aus, schlugen die Fenster ein, prügelten einige Rententen durch, und führten viere gebunden nach Aarich ab. Sehr viele Eingeseffene hatten sich durch die Flucht nach Leerort, und nach den benachbarten Dörfern gerettet. Schon an dem folgenden Tage wandte sich auch wieder dieses Blatt. Unvermüthet erschien die ständische Miliz aus Emden mit vier Kanonen, und in Begleitung von Ober-Ledinger und Ober-Keider Bauern vor Leer. Dieses bewog

(u) Ein Bruder des Administrators Coop Jbeling von Rheden.

bewog den Drosten du Pont seine Leute zusammenzu-<sup>1726</sup>ziehen, und sie wieder nach Stieckhausen zurückzuführen. So kam das Nachtcomtoir ohne Schwerdt-  
schlag wieder in die Hände der alten Stände. Nun  
flüchteten von der andern Seite die fürstlichen Be-  
diente und die wenigen andern, die es mit den neuen  
Ständen hielten. Der fürstliche Rentmeister und  
noch einige Eingeseffene wurden ertappet, und ge-  
fangen nach Emden abgeführt. Dorten wurden sie,  
und mit ihnen die Emders Beamte als Geißeln für  
die, welche in Aurich saßen, auf der Hauptwache be-  
wahrt. In Leer sah es damals recht kriegerisch aus.  
Die Eingeseffenen, die es fast alle mit den alten  
Ständen hielten, bewafneten sich, und erwählten  
neue Kriegsofficianten. Zu ihrem Hauptmann er-  
nannten sie den Sohn des Deputirten von Rheden.  
Die ständische Miliz befürchtete einen fürstlichen  
Ueberfall. Sie warf Batterien vor dem Flecken  
auf — und die kaiserliche Salvogarde, die ihr Haupt-  
Quartier in Leer hatte, saß stille, und rührte sich  
nicht (v).

## §. 6.

Nach diesem Vorfall erließ der Fürst unter dem  
9. Febr. folgende Verordnung: „Wir ic. ertheilen  
„unseren getreuen Eingeseffenen hiemit die Ordre,  
„auch Macht und Gewalt, die Emdischen Auführer,  
„welche sich unterstehen werden, unseren Bedienten  
„und ihnen Gewalt und Thätlichkeiten zuzufügen, zu  
„verfolgen, und wenn sie sich an gütliche Ermahnun-  
„gen

(v) Der Administratoren und der Stadt Emden ab-  
genöthigte gedruckte Anzeige vom 12. Febr. 1726.  
p. 4—6. An die kaiserl. Commission gedrucktes  
Memoriale und Anmerkung auf die von den Rebel-  
len in Leer eingeschickte Erklärung. p. 28—39.

1726 „gen nicht kehren wollen, sondern in ihrem Frevel  
 „fortzufahren sich unterstehen werden, sich ihrer tod-  
 „oder lebendig zu bemächtigen und Uns anhero ab-  
 „zuliefern.“ In einem andern an demselben Tage  
 erlassenen fürstlichen Patent heißt es an dem Schlusse:  
 „Was unsere getreue Unterthanen, die bei dieser  
 „Wüterey bisher leiden müssen, und noch leiden,  
 „betrifft, so zweifeln Wir nicht, daß auch sie schon  
 „von selbst sich damit vorerst trösten, daß sie um  
 „einer guten und gerechten Sache willen leiden, und  
 „Ihro Kaiserl. Majestät verhoffentlich Ihnen für  
 „ihren Schimpf und Schaden zulängliche Satis-  
 „faction allergnädigst verschaffen werden. Wir er-  
 „mahnen auch sie, sich durch solchen Frevel von ihrer  
 „Treue und Gehorsam gegen Ihro Kaiserl. Majestät  
 „und uns nicht abspenstig noch verzagt machen zu  
 „lassen, sondern sich vielmehr bei der gerechten Sache  
 „eines guten Ausschlages zu versichern, und indessen  
 „sich auf alle Weise zur Gegenwehr wider alle Ge-  
 „waltthätigkeiten zu setzen, und Gewalt mit Gewalt  
 „abzukehren. Denen widerspenstigen und aufrührer-  
 „schen Eingefessenen aber gebieten und befehlen Wir  
 „hiemit, kraft Unserer obrigkeitlichen Hoheit und  
 „Rechtes, sofort von allen Thätlichkeiten abzustehen,  
 „die Waffen niederzulegen, noch Jemanden Gewalt  
 „und Schaden zuzufügen.“ Hierwider suchten die  
 Administratoren des Emder Collegii in einer gedruck-  
 ten Anzeig ihr Verfahren zu rechtfertigen. Die  
 Eingefessenen, sagten sie, hätten ihnen zu erkennen  
 gegeben, daß sie wider ihren Willen über ihre eigene  
 Mittel dergleichen Verwalter und Administratoren  
 nicht dulden wollten, die von ihnen als deren Con-  
 stituenten nicht eingesetzt und bestellt worden. Sie  
 wollten die von solchen disqualificirten Personen an-  
 gesetzten Pächter nicht erkennen, und hätten von  
 ihnen,

ihnen, den alten Administratoren, verlanget, ihrem <sup>1726</sup> Amte vorzustehen, und zur Einnehmung der Accisen gewisse Pachtcommissarien zu bestellen. Dieses wäre nun geschehen, und dazu wären sie berechtiget gewesen (w). Sie setzten nun die Pegelung in Emden und Gretermer Amt fort, und bemächtigten sich der dortigen Pachtcomtoiren. Dies geschah ohne allen Widerstand. Nur in Wirdum wurden zwei Pachtcommissarien, Fraterma und Blecker, die daselbst die Pegelung vorgenommen hatten, von den Brockmer Bauern, (diese hielten es mit den neuen Ständen,) aufgehoben. Diese Pachtcommissarien und ihre Begleiter, 21 Bauern aus Emden Amt wurden, zwei und zwei zusammengebunden, mit Musik und Fahnen nach Aurich abgeführt. Hier wurden sie eingekerkert, und nach einigen Tagen, wie auch die Gefangenen in Emden entlassen wurden, wieder in Freiheit gesetzt (x).

## §. 7.

Unter dem 18. Januar hatte der Kaiser wider die ungehorsamen Stände ein Definitivdecret erlassen. Dieses traf erst in der Mitte des März Monats in Ostfriesland ein. Die Hauptstellen sind folgende.  
 „Wir Carl VI. ic. fügen denen ungehorsamen ostfriesischen Rententem hiemit zu wissen, was massen  
 „Wir es bei Unsern vorigen kaiserlichen Patenten,  
 „mit

(w) Aus den fürstlichen Verordnungen und der Administratoren abgenöthigten Anzeige. Von dieser Anzeige veranstalteten die Administratoren eine deutsche und holländische Ausgabe.

(x) Der Administratoren und der Bürgermeister in Emden gemüßigte Anweisung wegen Occupirung der Pachtcomtoiren vom 24. März. p. 7 — 20.

1726, mit Verwerfung der von euch Renitenten gethanen  
 „bodenlosen elusorischen Behelfen und der unternom-  
 „menen suglosen Appellationen ungehindert, ein vor  
 „ allemahl unveränderlich bewenden lassen, zu dem  
 „Ende auch alle von euch ostfriesischen Renitenten  
 „unter dem falschen Nahmen der ostfriesischen Landes-  
 „stände eingereichte Schriften anheute cassirt und ab-  
 „actis zu removiren, gnädigst anbefohlen. — Wir  
 „wollen indessen euch kraft dieses zu der anbefohlenen  
 „vollkommenen und unconditionirten Submission und  
 „Gehorsamsleistung hiedurch annoch zwei Monath  
 „Zeit zum letztenmahl, mit der ernstlichen Verwar-  
 „nung bestimmet haben, daß, im Fall, ihr Reni-  
 „tenten, alsdenn diese Unsere Reichsväterliche große  
 „langmuth und Gelindigkeit abermahls verachten  
 „werdet, — ihr sodann als öffentliche, vorsegliche,  
 „beharrliche Rebellen im ganzen römischen Reich,  
 „ist, als dann, und dann als ist, declariret, und  
 „in Verlust aller euerer, so wohl anererbter, als sonst  
 „erlangten Ehren, Würden, Diensten, Freiheiten,  
 „auch Leib und Lebens verurtheilet seyn, sofort auch  
 „angedeutete Strafen wirklich vollstreckt werden  
 „sollen. — Ebenfalls gebieten Wir allen und jeden  
 „Churfürsten, Fürsten, Prälaten ic. — hiemit ernst-  
 „lich, und wollen, daß sie diejenige, welche von  
 „diesen in Unseren kaiserlichen Patenten benannten  
 „Ehrenlosen Verächtern und Beleidigern Unseres  
 „kaiserlichen Obristen Richter-Amtes — und Unse-  
 „rer verordneten kaiserlichen Commission, und bos-  
 „haften Feinden und Zerstörern ihres eignen Vater-  
 „landes, als welche kein Gleich noch Recht leiden  
 „wollen, in ihren Gebieten über kurz oder lang be-  
 „treten würden, zu Händen nehmen, und ermeldeter  
 „Unserer kaiserlichen Commission ausliefern lassen  
 „mögen. Schlieslich versichern Wir euch gehorsamen  
 „Land-

„Landständen und Eingefessenen hiemit in kaiserlichen 1726  
„Gnaden, daß Wir euch bei denen in Unsern kaiser-  
„lichen Decreten satzsam erklärten gedulichen und ge-  
„meinnützigen Genuß euer aus denen Verträgen und  
„redlichen Herkommen habenden Privilegien und  
„Freiheiten, ohne Gestattung einer über kurz oder  
„lang unternehmenden unbilligen Neuerung, Schmä-  
„lerung und Einschränkung und Errettung von der  
„unerträglichem Unterdrückung derer unter dem Nah-  
„men der Defension der Privilegien nichts als die  
„ärgerliche Behauptung einer über ihre Mitglieder  
„angemaßten Oberherrschaft und Veraubung des  
„ihrem angebohrnen Landes-Fürsten zukommenden  
„Respects und landesfürstlichen Oberbohmäßigkeit  
„suchenden rebellischen abgesetzten ordinaire Deputir-  
„ten und Administratoren und deren beipflichtenden  
„Anhängern kräftigst schützen und handhaben wer-  
„den.“

Noch wurde durch ein besonderes Decret dem Reichshofraths-Agenten bei Strafe der Remotion und Verlust seines Agenten-Dienstes aufgegeben, keine Schriften in dem Namen der rebellischen und nun abgesetzten ordinaire Deputirten und Administratoren und der mit ihnen haltenden Gliedern einzureichen. An den Magistrat der Stadt Emden erging wegen ihrer Garnison folgendes Decret. „Da  
„die Emdische Garnison auf Veranlassen der abge-  
„setzten widerspenstigen Deputirten und Administra-  
„toren verschiedene Executionen ausgeübet, und dabei  
„vieler unschuldigen Menschen Blutvergießung veran-  
„lasset hat, und wie des durch die Wasserfluthen und  
„sonsten ostfriesischen Landes Nothstand, satzsam be-  
„kannt: Als haben Ihre Kaiserliche Majestät das  
„Land mit solcher unnöthigen Besatzung länger nicht  
„belästigen wollen, sondern von tragenden allerhöch-  
„sten

276 Ein und dreißigstes Buch.

1726<sup>ten</sup> Kaiserl. Amts wegen anheute gänzlich cassir-  
 „ret.“ (y)

§. 8.

Dieses kaiserl. Decret gieng mit einem Rescripte ein, worin das Verfahren der subdelegirten Executions-  
 Manutenez und Untersuchungs-Commission über-  
 haupt, und besonders wegen Errichtung eines neuen  
 Administrations-Collegii genehmiget wurde. Die  
 Commission veranstaltete sofort einen doppelten Ab-  
 druck des kaiserl. Decrets in deutscher und holländi-  
 scher Sprache. Dann erließ sie unter dem 22. März  
 ein Patent. Hierin munterte sie die gehorsamen  
 Stände auf, bei ihrer Submission standhaft zu be-  
 harren, sich von den Renitenten nicht verführen zu  
 lassen, und sich mit keinen rebellischen Unternehmun-  
 gen zu befassen. Dann machte sie den sämmtlichen  
 Eingefessenen bekannt, daß es nunmehr bei der ge-  
 schehenen Anordnung des neuen Collegii in Aurich  
 und den angeetzten nun von des Kaisers Majestät  
 confirmirten ordinair Deputirten und Administratoren  
 sein unveränderliches Verbleiben halten sollte. Da  
 sich auch die Ritterschaft und die Stadt Emden in  
 dem vorigen Jahre erklärt hatten, sich den kaiserl.  
 allerhöchsten Verfügungen nach Entscheidung der  
 Präjudicial-Frage, wegen des nach Aurich verlegten  
 Aerarii, folgsam und gehorsam zu bezeigen; so woll-  
 ten sie nun diese unbedingte Submission gewärti-  
 gen (z).

§. 9.

Das fürstliche Ministerium saß auch nicht stille.  
 Es ließ eine Dankagung in allen Kirchen veran-  
 stalten.

(y) Samml. kaiserl. Patente.

(z) Samml. kaiserl. und Commiss. Patente.

stalten. So lautet das Formular: „Demnach Jhro 1726  
 „Kaiserliche Majestät — Ihre allerhöchste Reichs-  
 „väterliche Vorsorge für die Wohlfahrt des fürst-  
 „lichen Hauses und Landes nachdrücklich bezeuget  
 „haben: So danken Wir zuvörderst dem allerhöch-  
 „sten Gott, dem Herrscher über alle Welt, daß er  
 „auch diesmal der gerechten Sache beigestanden, alle  
 „dawider vorgenommene listige und gefährliche An-  
 „schläge zernichtet, und das Herz Jhro Kaiserlichen  
 „Majestät zu solchem gerechten und zur Wohlfahrt  
 „des fürstlichen Hauses und ganzen Landes eingerich-  
 „teten Ausspruch gelenket habe. Er wolle die fer-  
 „nere glückliche Ausführung dieses Werks, zu seines  
 „allerheiligsten Nahmens Ehre, zum Heil und Auf-  
 „nehmen seiner Kirche, und des von ihm so hart  
 „heimgesuchten Landes gnädiglich ihm lassen empfoh-  
 „len seyn: Er segne das Vermögen Seiner Hoch-  
 „fürstlichen Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und  
 „Herrn: Er lasse ihm gefallen die Werke seiner  
 „Hände: Er zerschlage den Rücken derer, die sich  
 „wider ihn aufheben, und derer, die ihn hassen,  
 „daß sie nicht auskommen.“ (a)

## §. 10.

Die Ritterschaft und die Stadt Emden hatten sich freylich in dem vorigen Jahre erklärt, daß sie erst die kaiserliche Entscheidung über die Translocation des Administrations-Collegii von Emden nach Aurich abwarten, und sich dann den kaiserlichen Befehlen lediglich unterwerfen, oder sich, nach dem Ausdruck des Grafen von Fridag, *nudam obsequii gloriam* vorbehalten wollten. Da aber, wie ich vorhin angeführet habe, das fürstliche Ministerium nicht gerathen gefunden hatte, diese Erklärung zu acceptiren,

S 3

19

(a) Aus dem gedruckten Formular.



1726 So nahm die Ritterschaft und Emden, und die Repräsentanten der alten Stände diese Erklärung zurück, und führten nun eine ganz andere Sprache. Ich will die Administratoren und den Emden Magistrat selbst reden lassen. So sagten sie: „Da die allerhöchsten Patente nur gar zu deutlich zu erkennen geben, daß die sämtlichen allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen darauf gebauet sind, als wenn alle Landes-Eingesessene, mit der neuen Einrichtung des Collegii, und demjenigen, was sonst wollen verfügt werden, einige wenige Rententen ausgenommen, zufrieden, das Gegentheil aber nunmehr mehr denn landkundig ist, und solches zur allerhöchsten Kaiserl. Cognition nicht gekommen: So kann weder uns, noch denen Landes-Eingesessenen für eine Sünde, oder Renitenz gegen Kaiserl. Majestät zugerechnet werden, wenn wir dafür halten, daß uns sammt und sonders erlaubet sey, nach Anleitung der Allerhöchsten Patente in der gesetzten Frist derer zweien Monathen unsere Nothdurft bei Sr. Kaiserl. Majestät zu beobachten.“ Dann führten sie aus, daß die Commission bisher partheiisch verfahren, und durch unrichtige Darstellungen der Thatsachen und durch Winkelzüge die Kaiserl. Resolutionen ausgebracht habe. Sie setzten daher hinzu: „Es mag die unpartheyische Welt urtheilen, ob man sich mit Unfug wider die bisher subdelegirte Commission ad iuramentum perhorrescentiae offeriret, da selbige kein Bedenken trägt, uns auf etwaige einseitige Berichte die größten Verbrechen beizumessen, und die härtesten Bestrafungen, ohne die geringste Verantwortung, anzudringen.“ Sie wollten also nochmals ihr Betragen bei dem Kaiser rechtfertigen, die subdelegirte Commission recusiren, und die Aufhebung der kaiserlichen Resolutionen, die sie

sie auf irrige Thatsachen gebauet, und für erschlichen<sup>1726</sup>  
 hielten, aufzuheben suchen (b). Die kaiserl. Decrete  
 vom 18. Januar waren von zwei Notarien dem  
 Magistrat in Emden am 22. März förmlich insinui-  
 ret. Wie aber am 9. April noch das besondere kaiser-  
 liche Decret, worin die Emden Garnison cassiret  
 wurde, von eben diesen Notarien insinuiet werden  
 sollte; so war der Pöbel so aufgebracht, daß er die  
 Notarien mit einem unanständigen Geschrei, wie sie  
 nach dem Rathhause giengen, verfolgte, und sie mit  
 Roth und Unflath bewarf. Sie würden ohnfehl-  
 bar von dem immer mehr zudringenden Haufen gestei-  
 niget worden seyn, wenn sie nicht, wie sie von dem  
 Rathhause zurückkamen, in der Hauptwache einen  
 sicheren Zufluchtsort gefunden hätten. Die schrift-  
 liche Antwort, die der Magistrat den Notarien er-  
 theilte, war folgende: „Bürgermeistere und Rath  
 „nehmen das allerhöchste Decretum caesareum vom  
 „18. Jan. abermals für insinuiert an, und wie sie  
 „nicht ermangeln werden, auch diesermwegen die aller-  
 „unterthänigste Nothdurft Recht- und Reichs-Con-  
 „stitutionsmäßig allerhöchsten Orts zu beobachten, als  
 „müssen sie sich, die übrigen von subdelegirter Com-  
 „mission wegen insinuirten Stücke betreffend, auf ihre  
 „denen Notarien am 22. März jüngst gegebene Ant-  
 „wort, und die dabei angeführte Oblation ad jura-  
 „mentum perhorrescentiae nochmals beziehen.“ (c)

(b) Derer Administratoren und Bürgermeister und  
 Rath der Stadt Emden gemüßigte Anweisung  
 wegen der Occupirung der Pachtcomtoiren vom  
 24. März 1726.

(c) Species Facti, p. 88.

## Vierter Abschnitt.

§ 1. Nach einem fürstlichen Aufbot ergreifen die Hofsinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschiren nach Leer, um sich der Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Militz von der ständisch-embdischen Besatzung und den Rentrenten geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute, zurückziehen. § 2. Der Flecken Leer, und die Oberreider- und Oberledinger-Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen, § 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-herren nennen, und richten eine militairische Verfassung ein. § 4. Die Generalsstaaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Verfahren, und rathen ihr, von allen fernern Thätlichkeiten abzusehen. § 5. so wie dem Fürsten die Streitigkeiten in der Gütz beizulegen. Der Fürst lehnt die angebotene staatl. Vermittelung ab. § 6. Die Generalsstaaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Ausüchten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenz der Landesverträge zu handhaben. § 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preussen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Brungen gemeinschaftliche Sache zu machen. Beide Könige finden Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. § 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die Generalsstaaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fördern die Könige Frankreich und England auf, ihnen bei einem hieraus mit dem Kaiser entstehenden Bruch, nach der Trippels Allianz, den traktatmäßigen Beistand zu verleihen. § 9. Der König von Dänemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartiret. § 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. § 11. worauf sowohl das Auricher, als das Emders Collegium die Accise verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Nacht-Comtoiren zu setzen suchet. § 12. Der Kaiser erkennet nunmehr die Execution wider die Rentrenten, und ertheilet ein Auxillatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. § 13. Dieses kaiserliche Patent wirket Verzwieselung. Die fürstliche Militz mit den gehorsamen Untertanen und die embdisch-ständische Garnison mit den Rentrenten rücken gegen einander. § 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedrängt. § 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen